

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemein-
devertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg
am 10. Juli 2023**

Außenbereichssatzung Nr. I

hier: **Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

BUND, 13.03.2023

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

1. Planungsanlass und Planungsziele

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich zwischen den Ortsteilen Rothenhausen und Groß Schenkenberg entlang der Hauptstraße neun bebaute Grundstücke mit Wohnnutzungen befinden und dass seit vielen Jahren für einzelne Grundstücke Bauwünsche an die Gemeinde herangetragen werden. Im Einzelfall sind bereits deutliche Erweiterungen vorhandener Gebäude nach § 35 BauGB realisiert worden.

Der BUND begrüßt, dass die Gemeinde für diesen bebauten Bereich Handlungsbedarf sieht und akzeptiert, dass auf eine Bauleitplanung mit einer planmäßigen Entwicklung einer Bebauung aufgrund vorangegangener Abstimmungen verzichtet wird. Dass die Gemeinde stattdessen die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. §35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) umsetzen möchte, um konkrete Baumöglichkeiten zu definieren, und dadurch einer weitergehenden Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken, ist plausibel und entspricht dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden, was der BUND nachdrücklich unterstützt, da es sich um eine Bauverdichtung auf sehr großen Hausgrundstücken handelt.

Der BUND begrüßt ausdrücklich, dass eine weitergehende Ausdehnung der Bebaubarkeit des Gebietes über die äußeren Grenzen, die durch die vorhandene Bebauung und landschaftliche Strukturen vorgegeben sind, nicht erfolgen soll.

2. Vorgaben zur Bauplanung

Für die konkrete Bauplanung sollten für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Vorgaben erteilt werden:

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

a. Die Gebäude sollten so weit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden, die Wärmeerzeugung sollte über modernste Wärmepumpen erfolgen.

b. Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten.

c. Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.

d. Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.

e. Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.

f. Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.

g. Schottergärten sind auszuschließen und in SH bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.

h. Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Groß Schenkenberg nicht überfordern.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung

Die Bewertung der Planung und die Anregungen zu Klimaschutzmaßnahmen und Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Auf detaillierte Festsetzungen wird in der Satzung verzichtet, da es sich nicht um einen Bebauungsplan handelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage bleibt § 35 BauGB. Bauvorhaben sind aufgrund der restriktiven Anforderungen zu überprüfen und jeweils Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen und zur Kompensation vorzusehen.

In die Begründung wird ein Kapitel mit Anregungen zu Klimaschutzmaßnahmen und zur Verbesserung der Biodiversität aufgenommen.

Die Mitteilung über die Abwägungsergebnisse werden zur Verfügung gestellt.
